

3.5.1 Ziele

Soweit Aussichtspunkte in der Umgebung die Gemeindegrenzen überschreiten, sind Höhenbeschränkungen in der Umgebung ausserhalb des Siedlungsgebietes in der geschützten Aussicht (z.B. durch

Richtplantext, *Auszug*

3.5.2 Karteneinträge

Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung

Nr.	Aussichtspunkt	Funktion / Ziel
1	Ratzenhalde, Bassersdorf	Bestehender Aussichtspunkt
2	Gibisnüt, Bassersdorf	Bestehender Aussichtspunkt
3	Storchenbühl, Dietlikon	Bestehender Aussichtspunkt
3a	Herrenholz, Dietlikon	Gepannter Aussichtsturm
4	Dübelstein, Dübendorf	Bestehender Aussichtspunkt
5	Sängglen, Fällanden	Bestehender Aussichtspunkt
6	Höhenweg Benglenstrasse – Ebmatingen, Fällanden	Bestehender Aussichtspunkt
7	Halden, Opfikon	Bestehender Aussichtspunkt
8	Foracher, Opfikon	Bestehender Aussichtspunkt
9	Huzlen, Volketswil	Bestehender Aussichtspunkt
10	Egg bei Gutenswil, Volketswil	Bestehender Aussichtspunkt
11	Herrngütlstrasse (Zil) über dem Berg, Wallisellen	Bestehender Aussichtspunkt
12	Waldweg, Wallisellen	Bestehender Aussichtspunkt
13	Waldweg, Wangen-Brühl	Bestehender Aussichtspunkt
14	Waldweg, Wetzikon	Bestehender Aussichtspunkt

Teilrevision 2019

Fassung für die 2. öffentliche Auflage und die 2. Anhörung nach- und nebengeordneter Planungsträger

GL-Beschluss vom 24. Januar 2020

Beschluss des Regierungsrates vom xx.xx.xxxx
(RRB Nr. xxx / xxxx)

Entwurf: Von der Geschäftsleitung ZPG am 24.1.2019 verabschiedet für:
- 2. öffentliche Auflage;
- 2. Anhörung der Verbandsgemeinden und der Nachbarregionen.

Verabschiedung: Beschluss der Delegiertenversammlung ZPG vom xx.xx.2020

Festsetzung: Beschluss des Regierungsrates vom xx.xx.2020
(RRB Nr. xxx/xxxx)

Herausgeberin:

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Bearbeitung:

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / www.planpartner.ch

Urs Meier, Dipl. Arch. ETH SIA Planer FSU REG A

umeier@planpartner.ch

Michael Ziegenbein, Dipl. Ing. (TU) Stadt- u. Regionalplanung

mziegenbein@planpartner.ch

TEAMverkehr.zug AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / www.teamverkehr.ch

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH / SVI / REG A

merlo@teamverkehr.ch

Alice Chappuis,

MSc ETH in Raumentwicklung / Infrastruktursysteme

chappuis@teamverkehr.ch

~~AquaTerra (Koreferat Teil Landschaft)~~

~~Im Schatzacker 5, 8600 Dübendorf~~

~~Tel. 044 821 91 11~~

~~Daniel Winter, Biologe / Raumplaner NDS ETHZ~~

~~danielwinter@datacomm.ch~~

Druck:

Lichtpau + Repro Hüsser AG, Industriestrasse 8, 6300 Zug, Schweiz

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Tel. 044 802 77 77

Download: <http://zpg.ch/richtplan>

(Ablage Abbildungen: [14021_05A_200127_RRP_Teilrev-2019_3Text-Abbildungen](#))

Lesehilfe

Die rechtskräftigen Inhalte des regionalen Richtplans Glattal 2018 wie auch die Bestandteile der 1. öffentlichen Auflage und Anhörung der Teilrevision 2019 sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. öffentlichen Auflage und Anhörung. Neben der für die 2. öffentlichen Auflage und Anhörung ergänzten Einleitung ist nur das Kap. 3.5 Aussichtspunkt enthalten. Für das Festsetzungsverfahren wird der Richtplantext die Teilrevision 2019 vollständig abbilden

Darstellung der Änderungen im Rahmen der 2. öffentliche Auflage

rot Richtplantext neu

~~rot~~ Richtplantext gestrichen

- Vorhaben / Eintrag Richtplankarte neu bzw. Änderungen bestehender Einträge
- Vorhaben / Eintrag Richtplankarte gestrichen

Darstellung der Änderungen im Rahmen der 1. öffentlichen Auflage

(diese Inhalte sind nicht Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage)

~~grau~~ Richtplantextänderung 1. öffentliche Auflage und Anhörung

~~grau~~ Richtplantextänderung 1. öffentliche Auflage und Anhörung

- Vorhaben / Eintrag Richtplankarte neu bzw. Änderungen bestehender Einträge
- Vorhaben / Eintrag Richtplankarte gestrichen

Hinweis

Im Änderungsmodus werden nur die Kapitel des Richtplantextes aufgeführt, die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Richtplan 2018 erfahren.

Die Nummerierung bereits enthaltener Objekte wird nicht verändert. Die Nummern von zu streichenden Objekten entfallen ersatzlos. Neue Objekte werden i.S. der bisherigen Systematik (alphabetische Reihenfolge nach Gemeindenamen) integriert und zusätzlich mit Kleinbuchstaben ergänzt, Bsp.:

bisher Gde. A, Objekt Nr. 20
Gde. B, Objekt Nr. 21

neu Gde. A, Objekt Nr. 20
Gde. A, Objekt Nr. 20a
Gde. B, Objekt Nr. 21

Dieses Prinzip orientiert sich an der Systematik der Teilrevisionen des kantonalen Richtplans.

Einleitung

Anlass, Stellenwert

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) verpflichtet die Regionen, regionale Richtpläne zu erstellen. Der erste regionale Richtplan wurde mit RRB Nr. 4722 / 1981 festgesetzt. Mit RRB 2256 / 1998 wurde das Planwerk umfassend revidiert. ~~Nach der Gesamtrevision 1998 wurden mit diversen Teilrevisionen durchgeführt ergänzt:~~

- Teilrevision Verkehr, RRB 852 / 2005
- Teilrevision 2005 / 06 Teil I, RRB 1166 / 2007
- Teilrevision Verkehr (Werkhof kt. TBA, Tramlinien, P+R-Anlagen) 2008 / 09, RRB 990 / 2012
- Teilrevision Landschaft (Seilpark Kloten), RRB 175 / 2011
- Teilrevision Landschaft und Verkehr, Fuss- / Radwege (Golfplatz Augwil, Lufingen / Kloten), RRB 681 / 2012
- Teilrevision Landschaft (Besonderes Erholungsgebiet Sportanlage Dürrbach, Wangen-Brüttsellen / Dübendorf), Beschluss DV z.Hd. Festsetzung
- Teilrevision Landschaft (Besonderes Erholungsgebiet Gasthaus Waldhof, Hinter-Guldenen Maur), Beschluss DV z.Hd. Festsetzung

~~Mit dem Ausgelöst durch die neuen Raumplanungsgesetzgebung und die Gesamtrevision dem neuen des kantonalen Richtplans war 2014 ist nun der Zeitpunkt gegeben für eine Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans. Parallel Als Grundlagen hat die Region im Jahr 2011 ein das RegioROK aus dem Jahr 2011 fortgeschrieben und 2017 verabschiedet. und 2017 fortgeschrieben. Die Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans wurde am 29.3.2017 von der Delegiertenversammlung für die Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Der Regierungsrat setze den regionalen Richtplan Glattal mit Beschluss Nr. 123/2018 am 14.2.2018 mit diversen Differenzen gegenüber dem Delegiertenbeschluss fest. Zudem wurden mehrere Gebietsplanungen durchgeführt für Schlüsselgebiete.~~

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung (vgl. § 30 PBG). Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen, und stellt die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planwerken sicher.

Der regionale Richtplan stützt sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen ab, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf (vgl. § 21 Abs. 2 PBG).

Struktur, Verbindlichkeit

Der regionale Richtplan besteht aus Text und Karten. Der Richtplantext ist in die Kapitel „Raumordnungskonzept“, „Siedlung“, „Landschaft“, „Verkehr“, „Versorgung, Entsorgung“ und „Öffentliche Bauten und Anlagen“ gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Der Text besteht aus Zielen (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträgen (objektbezogene Anordnungen, Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an die Region bzw. an die Gemeinden).

Der regionale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die Tiefenschärfe der Festlegungen kann in Abhängigkeit der Bedeutung der Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung unterschiedlich ausfallen. Der regionale Richtplan übernimmt die Festlegungen des kantonalen Richtplans, KRP in den folgenden Fassungen:

Vorlage	Festsetzung Kantonsrat	Genehmigung Bund
Teilrevision 2015 • 5298	22. Oktober 2018	<i>noch ausstehend</i>
Streichung Gateway Limmattal, Eintrag regionale Güterumschlaganlage • 4882c	4. Juli 2016	<i>noch ausstehend</i>
Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum • 5180	13. März 2017	14. Dezember 2018
Teilrevision Kapitel Verkehr		
• 5179a Glattalautobahn	27. März 2017	15. Juni 2018
• 5179b Ausbau A1, Baltenswil-Töss	27. März 2017	15. Juni 2018
• 5179c Lückenschliessung Oberlandautobahn	29. Mai 2017	15. Juni 2018
• 5179d Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze	7. Juli 2017	15. Juni 2018
• 5179e Depot Limmattalbahn	27. März 2017	15. Juni 2018
Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf • 5105	29. Juni 2015	31. August 2016
Universität Zürich, Plattenstrasse • 5155	24. August 2015	17. Dezember 2015
Flughafen Zürich • 4788	24. März 2014	18. September 2015
Neufestsetzung 2014 (Gesamtüberprüfung) • 4882	18. März 2014	29. April 2015

~~(Gesamtüberprüfung – festgesetzt durch Kantonsratsbeschluss vom 18.03.2014, vom Bund genehmigt am 29.04.2015 und Teilrevisionen Flughafen Zürich, vom KR festgesetzt 24.03.2014, vom Bund mit Vorbehalten genehmigt am 18.09.2015 sowie Glattalautobahn + Innovationspark vom KR festgesetzt 29.06.2015 vom Bund mit Vorbehalten genehmigt am 31.08.2016), verfeinert und ergänzt diese~~ Die kantonalen Festlegungen werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung verfeinert bzw. ergänzt. ~~und~~ Zudem wird der regionale Richtplan mit den Richtplänen der Nachbarregionen abgestimmt. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten auf kommunaler Stufe, insbesondere mit der Nutzungsplanung. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten. Mit einem Erläuterungsbericht werden die wesentlichen Elemente und Änderungspunkte dargelegt.

Handlungsspielraum, Richtplanrelevanz

Dem regionalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom regionalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im regionalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien darauf zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen

- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten

Mit kommunalen Richtplänen können die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans weiter konkretisiert und mit Vorgaben zur Nutzung ergänzt werden.

Planungsablauf Teilrevision

Der erste Entwurf der Teilrevision 2019 wurde den Verbandsgemeinden im Frühjahr 2019 zu einer behördenvertraulichen Vernehmlassung bis zum 19.7.2019 unterbreitet. Die Geschäftsleitung beriet die Rückmeldungen / Anträge der Verbandsgemeinden und die daraus resultierenden Ergänzungen der Vorlage Teilrevision 2019 an der Sitzung vom 22.8.2019.

Die überarbeitete Vorlage wurde anschliessend am 11.09.2019 mit den Delegierten anlässlich eines Workshops diskutiert sowie von der Geschäftsleitung für die öffentliche Auflage sowie die kantonale Vorprüfung und die Anhörung nach- und nebengeordneter Planungsträger verabschiedet.

Der Zweckverband Forstrevier Hardwald richtete an die ZPG kurz vor Beginn der 1. öffentlichen Auflage und Anhörung einen Antrag, einen geplanten Aussichtsturm im Hardwald im regionalen Richtplan festzulegen. Es war wegen der Fristen vor Beginn der 1. öffentlichen Auflage und Anhörung nicht mehr möglich, den Antrag für das Auflageverfahren zu behandeln. Dieser wurde während der 1. öffentlichen Auflage und Anhörung von der GL ZPG behandelt und den Delegierten als zu berücksichtigenden beantragt. Die Delegierten stimmten dem GL-Antrag anlässlich des Workshops am 11.12.2019 zu. Da ein neuer Richtplaneintrag eine neue Betroffenheit auslöst, entschied die GL ZPG, das Geschäft im Rahmen einer 2. öffentlichen Auflage und Anhörung zu publizieren.

Im Rahmen der 1. und 2. öffentlichen Auflage ~~und~~ sowie der 1. und 2. Anhörung haben xx Einwendende (öffentliche Auflage = xx, Anhörung = xx) insgesamt xx Einwendungen und xx Hinweise oder Bemerkungen gemacht. Zu den nicht berücksichtigten bzw. teilweise berücksichtigten Einwendungen wird im „Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen“ berichtet.

Am xx.xx.2020 verabschiedete die Delegiertenversammlung den regionalen Richtplan zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat.

~~Die Revisionsvorlage wurde am Workshop GL / DV vom 04.03.2015 als Entwurf unterbreitet und anschliessend mit den Gemeinden im Rahmen von Gemeindegesprächen diskutiert. Mit Beschluss vom 23.09.2015 wurde der überarbeitete Entwurf dem Kanton zur 1. Vorprüfung, den Gemeinden zur Vernehmlassung und den Nachbarregionen zur 1. Anhörung eingereicht. Anschliessend wurde der Entwurf nochmals überarbeitet und vom 19. August bis 18. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt. Parallel dazu erfolgte die 2. kantonale Vorprüfung und wurden die Nachbarregionen angehört. Im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung haben 86 Einwendende (öffentliche Auflage = 67, Anhörung = 19) insgesamt 114 Einwendungen und 22 Hinweise oder Bemerkungen gemacht. Zu den nicht berücksichtigten bzw. teilweise berücksichtigten Einwendungen wird im „Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen“ berichtet.~~

~~Am 29.03.2017 verabschiedete die Delegiertenversammlung den regionalen Richtplan zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat.~~

Inhaltsverzeichnis

3	Landschaft	8
3.5	Aussichtspunkt	8
3.5.1	Ziele	8
3.5.2	Karteneinträge	8
3.5.3	Massnahmen	10

3 Landschaft

3.5 Aussichtspunkt

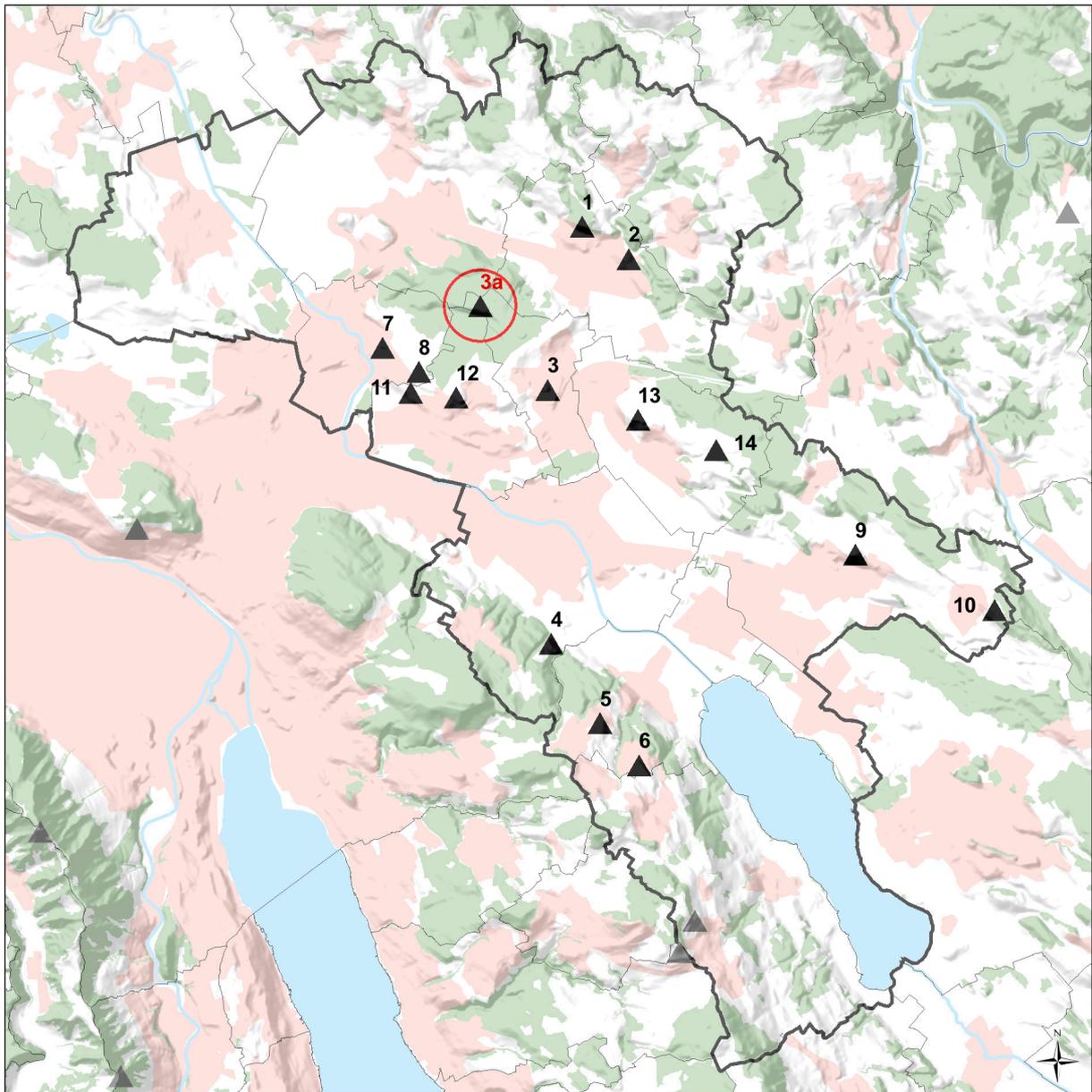
3.5.1 Ziele

Soweit Aussichtspunkte in der Nähe der Siedlungsgebiete liegen, verpflichtet die Planfestlegung die Gemeinde, diese durch geeignete planungsrechtliche Massnahmen (wie Bauhöhenbeschränkungen in angrenzenden Bauzonen und Abstandslinien) zu schützen. Auch ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Gemeinde angewiesen, eine Beeinträchtigung der geschützten Aussicht (z.B. durch Bauten oder Pflanzungen usw.) zu verhindern.

3.5.2 Karteneinträge

Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Aussichtspunkt	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Ratzenhalde, Bassersdorf	Bestehender Aussichtspunkt	
2	Gibisnüt, Bassersdorf	Bestehender Aussichtspunkt	
3	Storchenbühl, Dietlikon	Bestehender Aussichtspunkt	
3a	Herrenholz, Dietlikon	Geplanter Aussichtsturm	
4	Dübelstein, Dübendorf	Bestehender Aussichtspunkt	
5	Sängglen, Fällanden	Bestehender Aussichtspunkt	
6	Höhenweg Benglenstrasse – Ebmatigen, Fällanden	Bestehender Aussichtspunkt	
7	Halden, Opfikon	Bestehender Aussichtspunkt	
8	Foracher, Opfikon	Bestehender Aussichtspunkt	
9	Huzlen, Volketswil	Bestehender Aussichtspunkt	
10	Egg bei Gutenswil, Volketswil	Bestehender Aussichtspunkt	
11	Herrngütlistrasse (Zil) über dem Zilhang, Wallisellen	Bestehender Aussichtspunkt	
12	Tambel, Wallisellen	Bestehender Aussichtspunkt	
13	Wangemerberg, Wangen- Brüttisellen	Bestehender Aussichtspunkt	
14	Rüti (geodätischer Mittelpunkt Kanton Zürich), Wangen- Brüttisellen	Bestehender Aussichtspunkt	



Aussichtspunkte

Kantonaler Inhalt

- ▲ Aussichtspunkt
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- ▲ Aussichtspunkt

14021_05A_200127_RRP_Teilrev-2019_3Text_V1_Synop_Aufl-2.docx

Abb. 3.4: Übersicht Karteneinträge

3.5.3 Massnahmen

a) Region

- -.-

b) Gemeinden

- Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung mit der Festlegung entsprechender Bestimmungen ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten.
- Wo die Erschliessung nicht durch regionale Strassen oder Wege erfolgt, entscheidet die Gemeinde über die Zugänge.
- Bei Bedarf können die Gemeinden zusätzliche Ausstattungen (u.a. Aussichtsturm) erstellen.